

Vorsicht bei Militär-Angelegenheiten.

Das Oberkommando in den Marken macht aus Anlaß eines besonderen Falles erneut darauf aufmerksam, daß im Bezirk der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg Veröffentlichungen und Mitteilungen militärischer Angelegenheiten ohne Genehmigung verboten sind. Dieses Verbot, dessen Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden kann, erstreckt sich selbstverständlich auch auf Vorträge militärischen Inhalts, die, ob öffentlich oder nicht öffentlich, stets einer Vorprüfung zu unterwerfen sind.

Der Oberbefehlshaber in den Marken, Generaloberst v. Kessel, erläßt im Anschluß an diese Warnung folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 habe ich für den Bezirk der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg bestimmt, daß Veröffentlichungen und Mitteilungen militärischer Angelegenheiten verboten sind.

Es haben dennoch Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die, wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material Bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben. Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen. Ich verbiete daher ausdrücklich alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre geahndet.